



## Fuhrparkmanager haften für die Fahrer.

**Regelmäßig müssen sich Fuhrparkverantwortliche davon überzeugen, dass alle Fahrzeugführer eine gültige Fahrerlaubnis in den entsprechenden Fahrerlaubnisklassen besitzen. Diese Prüfung sollte schriftlich festgehalten werden. Ansonsten drohen dem Halter strafrechtliche Konsequenzen.**

Verkehrskontrolle. Die Polizei verlangt von Sascha A. die Vorlage des Führerscheins. Der Lkw-Fahrer gibt an, seinen Führerschein vergessen zu haben. Die Beamten machen ihm daraufhin zur Auflage, seinen Führerschein bei einer Polizeidienststelle vorzulegen. Als auch dies nach zwei- bis dreimaliger Aufforderung nicht geschehen ist, war klar: Sascha A. hat überhaupt keine gültige Fahrerlaubnis.

Der Gesetzgeber stellt hohe Anforderungen an den Fahrzeughalter und/oder diesem gleichgestellten Personen (z. B. Fuhrparkverantwortliche). Es müssen insbesondere folgende Sorgfaltspflichten erfüllt werden:

- Der Führer eines Kraftfahrzeugs muss eine gültige Fahrerlaubnis in der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse für das jeweilige Fahrzeug besitzen („Führerscheinkontrolle“)
- Die Vorschrift § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 29 StVZO, „Hauptuntersuchung“)

## Abgrenzung Führerschein vs. Fahrerlaubnis

### Fahrerlaubnis:

Die Fahrerlaubnis ist das staatlich erteilte Recht einer Person zum Führen von bestimmten Fahrzeugtypen. Wer also ein Kraftfahrzeug führt, für das er keine entsprechende Fahrerlaubnis hat, macht sich grundsätzlich nach § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) strafbar.

- Inspektionen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit sind erforderlich
- UUV-Kontrolle nach DGUV 70-Fahrzeuge (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): hier sind vor allem § 36 (Zustandskontrolle) und § 57 (Sachkundigenprüfung) zu nennen
- Erkennbare Mängel müssen sofort beseitigt werden
- Die jederzeitige Fahrtauglichkeit der Fahrer muss sichergestellt sein
- Ladungssicherung (§ 31 StVZO; § 22 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO))

## Gründe und Intervalle der Prüfung.

Entgegen weit verbreiteter Meinung ist weder im Gesetz noch durch die Rechtsprechung festgelegt, in welcher Häufigkeit und aus welchen Gründen der Führerschein zu kontrollieren ist.

Der Halter von Kraftfahrzeugen muss sich regelmäßig davon überzeugen, dass der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Dabei ist er dem Gesetzgeber gegenüber auch verpflichtet, die durchgeführten Prüfungen nachweisen zu können. Diese Führerscheinüberprüfung sollte regelmäßig sowie stichpunktartig und anlassbezogen durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei ist oft von zwei Mal pro Jahr die Rede, obwohl es hierfür weder eine konkrete gesetzliche Regelung noch ein verbindliches Gerichtsurteil gibt. Eine jährliche Prüfung kann allerdings schon deshalb nicht ausreichend sein, weil nicht selten die ordnungs- oder strafrechtliche Ahndung zwischen neun und zwölf Monaten dauert und so eine jährliche Kontrolle „ins Leere“ liefe. „Anlassbezogene“ Führerscheinüberprüfungen bieten sich vor allem nach Betriebsfeiern oder besonderen Feiertagen, bei denen im Regelfall Alkohol konsumiert wird, an.

## Mögliche Kontrollwege.

Der Pflicht zur Führerscheinkontrolle kann der Fahrzeughalter grundsätzlich auf mehreren Wegen nachkommen. Entweder übernimmt er die Aufgabe selbst oder er beauf-

### Führerschein:

Der Führerschein ist eine Urkunde, mittels derer man den Beweis des Vorhandenseins einer Fahrerlaubnis führen kann. Führt man seinen Führerschein nicht mit (z. B. weil man sein Portemonnaie vergessen hat), so stellt dies lediglich eine kleine Ordnungswidrigkeit dar, aber keine Straftat wie das Fahren ohne Fahrerlaubnis.



**Halter von Kraftfahrzeugen müssen regelmäßig die Führerscheine ihrer Fahrer kontrollieren**

trägt einen externen Dienstleister, z. B. eine Prüforganisation. Nimmt sich der Halter selbst oder über einen hierzu ernannten Fuhrparkverantwortlichen der Aufgabe an, kann er veranlassen, dass die Überprüfung der Fahrer an einem Standort stattfindet.

Ebenso könnten diese beauftragten Personen beispielsweise bei morgendlichen Einsatzbesprechungen die Original-Führerscheine kontrollieren, die Ergebnisse auf einer Liste dokumentieren und mittels Unterschrift die Existenz der gültigen Fahrpapiere bestätigen. Der Vorteil: Auf diese Weise kann man einen Großteil der Fahrer erfassen. Bei dezentral organisierten Fuhrparks bietet sich die Kontrolle durch einen Vorgesetzten „vor Ort“ oder einen Dienstleister an. Die Verantwortung für das Führen der Liste und deren Vollständigkeit sowie die Aufbewahrung der Dokumente verbleibt weiter beim Halter und somit beim Fuhrparkverantwortlichen.

Für Fuhrparkbetreiber mit einem hohen Anteil an Außendienstmitarbeitern oder einer dezentral organisierten Kfz-Flotte ist es jedoch schwer bzw. häufig gar nicht möglich, die regelmäßigen Kontrollen „so nebenbei“ durchzuführen. Auch Niederlassungen, die über wenig Mitarbeiter verfügen, stehen hier in der Praxis oftmals vor unlösbar scheinenden Problemen. Denn bei diesen Firmen ist der Dienstwagenutzer oftmals selbst der Niederlassungsleiter. Von ihm kann kaum verlangt werden, die Existenz des eigenen Führerscheins zu überprüfen.

Verankert ist die Verantwortung des Halters in § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG „Fahren ohne Fahrerlaubnis“. „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetz verboten ist.“

## Delegation der Führerscheiprüfung entbindet nicht von Nachkontrolle.

Grundsätzlich ist es möglich, die Kontrolle nicht nur innerhalb des Unternehmens, sondern auch an Fremdanbieter zu delegieren. In den letzten Jahren entwickelten hierzu einige Dienstleister diverse Verfahren zu einer elektronischen Führerscheiprüfung, welche dezentral an zahlreichen Autohäusern, Tankstellen usw. vorgenommen werden kann. Den Prüfungsrhythmus gibt das Unternehmen vor. Alles Weitere erledigt dann der Dienstleister, an welchen die Führerscheiprüfung outgesourced wurde. Wichtig: Auch in diesen Fällen ist der Fahrzeughalter gefordert, die externen Prüfer hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Durchführung der Führerscheinkontrollen in zeitlichen Abständen selbst zu überprüfen. Denn die Vergabe an Dritte schützt den Halter nicht vor einer möglichen Haftung.

Die Tochtergesellschaft der HDI Global SE, HDI Risk Consulting GmbH, hat eine multifunktionale Web-Anwendung entwickelt. Das Programm „KControl“ unterstützt den verantwortlichen Fuhrparkmanager bzw. die Unternehmer in den Aufgaben der Fuhrparkverwaltung und in der Schadenmeldung bzw. -erfassung. Mithilfe des Web-Tools können u. a. die regelmäßigen Führerscheinkontrollen einfach und übersichtlich terminiert und nachverfolgt werden.

Will man sich nicht auf einen Fremdanbieter verlassen oder ist die Überprüfung mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden, kann die Führerscheinkontrolle z. B. durch eine Polizeidienststelle vorgenommen werden. Dies ist vor allem bei LKW-Fahrern anzuraten, welche über einen größeren Zeitraum, z. B. infolge längerer Auslandsfahrten, nicht in die Unternehmenszentrale kommen. Hierbei wird ein Prüfprotokoll angefertigt und dieses an den Betrieb übersandt.



Foto: Bundesdruckerei

**Bei der erstmaligen Kontrolle sollte eine Kopie des Original-Führerscheins – Vor- und Rückseite – angefertigt werden**

## Prüfung dokumentieren.

Losgelöst davon, wer schließlich die Überprüfung der Führerscheine übernimmt, die Delegation sollte in jedem Fall schriftlich fixiert werden. Für die Dokumentation könnte bei der erstmaligen Kontrolle, z. B. bei einer Neueinstellung, eine Kopie des Führerscheins angefertigt werden. Für dieses Vorgehen ist zwingend die Zustimmung des Führerscheininhabers erforderlich. Bei jeder darauf folgenden Kontrolle kann der vorgelegte Führerschein mit der Kopie verglichen werden.

In der Praxis tritt immer wieder der Fall ein, dass Mitarbeiter der Fertigung einer Kopie ihres Führerscheines nicht zustimmen. Wenn der Fahrer hiermit nicht einverstanden ist, kann die Kontrolle derart durchgeführt werden, dass die wichtigsten Führerscheindaten erfasst werden. Konkret sollten mindestens die Führerscheinnummer (Listenummer), die Ausstellungsbehörde, Führerscheinklassen, mögliche Beschränkungen sowie Befristungen und das Ausstellungsdatum notiert werden. Anschließend müssen sowohl der Führerscheininhaber als auch die kontrollierende Person die Übereinstimmung der Daten mittels Unterschrift bestätigen. Dem Mitarbeiter ist es so nicht mehr möglich, bei einem Führerscheinverlust einen nicht mehr gültigen Führerschein vorzuzeigen. Ebenso ist seit Inkrafttreten der 3. Führerscheinrichtlinie der oftmals betriebene „Führerscheintourismus“ – die ersatzweise Ausstellung in einem Nachbarstaat – faktisch nicht mehr möglich. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in zwei Stufen. Die Regelungen, die dem Führerschein-Tourismus entgegen wirken sollen, sind zum 19. Januar 2009, alle weiteren zum 19. Januar 2013 in Kraft getreten.

Es handelt sich bei der Kontrolle des Führerscheins um eine Halterpflicht. Hier sollten daher, losgelöst von „Hierarchiedenken“, auch Fahrer aus der obersten Leitungsebene nicht „übersehen“ werden.

## Prozess offen gestalten.

Damit im Vorfeld der geplanten Einführung einer regelmäßigen Führerscheinkontrolle keine unnötigen Gerüchte aufkommen, ist es von Vorteil, diesen Prozess mit einer größtmöglichen Transparenz zu begleiten. Daher ist es ratsam, frühzeitig das offene Gespräch mit den Kollegen zu suchen und einen bestehenden Betriebsrat vollständig einzubinden. Dies erhöht nicht nur die Akzeptanz bei den Fahrern. Der Betriebsrat wird auf diese Weise in die Verantwortung eingebunden, sodass künftige Fragen der Mitarbeiter auch durch Betriebsratsmitglieder beantwortet werden können.

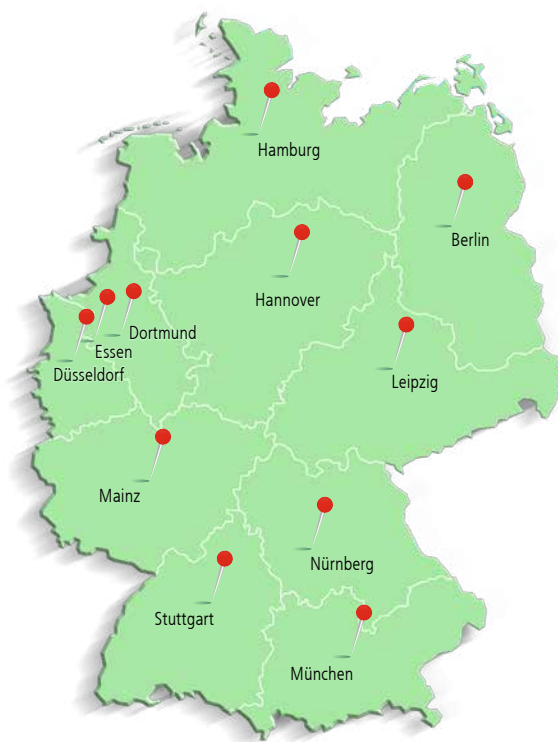
Bei der Geschäftsführung dürfte die Einführung eines solchen Prüfverfahrens kein wirkliches Problem darstellen. Besteht dort erst einmal Kenntnis hinsichtlich der ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen, wird die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen schnell ersichtlich. Als sinnvoll hat es sich erwiesen, der Geschäftsführung rechtzeitig vor dem offiziellen Starttermin ein ausgearbeitetes Konzept vorzulegen, das alle wesentlichen Fragen beantwortet. Hierzu gehören insbesondere die Fragen, wer kontrolliert wen in welchen Zeiträumen und mit welchem zeitlichen Aufwand.

Schwierig und heikel kann es werden, Vorgesetzte oder Führungskräfte aufzufordern, ihre Führerscheine vorzulegen. Hier gibt es in etlichen Betrieben ein Spannungsfeld, das nicht unterschätzt werden darf. Als probates Mittel hat es sich erwiesen, die Vorgesetzten um die Schaffung klarer, schriftlich fixierter Regelungen zu bitten. Eines ist zweifellos klar: Auch diese Führerscheine müssen im Original eingesehen werden. Und auch hier muss dies durch die Unterschrift der Prüfer bestätigt werden.

Was geschieht aber, wenn der Dienstwagennutzer trotz Aufforderung der Kontrolle nicht nachkommt? Dann muss der Flottenmanager unverzüglich reagieren – und neben möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen mit dem Dienstwagenentzug durch den Arbeitgeber drohen.

**Wir sind ...**

- der starke Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen
- persönlich für Sie da mit kompetenten Ansprechpartnern vor Ort
- erfahren in der Entwicklung von passgenauen Versicherungslösungen
- leistungsstark durch unser umfassendes Risk Management und unsere herausragende Schadenregulierung
- international lösungsfähig in mehr als 130 Ländern
- eingebunden in einen finanzstarken Konzern: Talanx

**HDI Global SE – zu Hause in Ihrer Region:**

**Kontaktadressen und Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter [www.hdi.global/kontakt](http://www.hdi.global/kontakt)**

**HDI Global SE**  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover  
[www.hdi.global](http://www.hdi.global)